



## Benutzungsreglement Kirche und kirchliche Räume

### 1. Zweckbestimmung, zulässige Benutzung

Die Kirche, der Kirchgemeindesaal, das Unterrichtszimmer und die Küche stehen in erster Linie für die Benutzung zu kirchlichen Zwecken zur Verfügung. Sofern es die eigenen Belegungen zulassen, können einzelne Räume auch für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen vermietet werden. Private Nutzung wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Über Mietgesuche entscheidet der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt. Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und Zweckbestimmung der kirchlichen Räume Rücksicht zu nehmen.

### 2. Reservationsgesuche

Reservationsgesuche sind mit dem entsprechenden Formular (zu beziehen beim Sekretariat oder unter [www.refreiden.ch/downloads](http://www.refreiden.ch/downloads)) einzureichen beim Sekretariat der Kirchgemeinde:

Reformierte Kirchgemeinde Reiden  
Sekretariat  
Reidmattstrasse 7  
6260 Reiden

Das Reservationsgesuch muss neben den Daten auch über Inhalt und Form der Veranstaltung Auskunft geben. Der Gesuchsteller benennt ausserdem darin eine verantwortliche Person, die während der Proben, den Vorbereitungen und der Veranstaltung anwesend und über Natel erreichbar ist.

Die Durchführung gilt als genehmigt, wenn die Kirchgemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, zugestimmt und dies schriftlich bestätigt hat. Es stehen nur die reservierten Räume zur Verfügung.

### 3. Hausordnung

Den Anordnungen des Sigristen ist Folge zu leisten.

In allen Räumen der reformierten Kirchgemeinde Reiden gilt ein Rauchverbot.

Auf Konsumation in der Kirche ist zu verzichten.

Die bestehenden Installationen (Licht, Mobiliar, Mikrofonanlage, Strom (nur 220V) können nach Rücksprache und Einweisung durch den Sigristen benutzt werden, sofern keine Manipulationen vorgenommen werden. Weitere Installationen nur nach vorheriger Absprache.

Es gelten die allgemeinen Nachtruhezeiten auf dem ganzen Kirchenareal.

### 4. Gebühren

Für die Benutzung der kirchlichen Räume durch Aussenstehende werden Gebühren gemäss separater Gebührenordnung erhoben. Diese sind bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass zu bezahlen.

Darin eingeschlossen sind neben der Benutzung der gemieteten Räume, die Benutzung der Toiletten, der Sigristendienst bis maximal eine Stunde vor und nach dem Anlass, zwei Termine für Besichtigung bzw. Proben sowie die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung. Zusatzaufwand wird gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

## 5. Haftung

Für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen haftet der Mieter.  
Die Kirchgemeinde Reiden haftet nicht für Unfälle und Diebstähle.

## 6. Reinigung

Nach der Veranstaltung sind die Räume aufgeräumt und wie angetroffen zu übergeben.  
Etwaiger Mehraufwand wird gemäss Gebührenordnung separat in Rechnung gestellt.

## 7. Übergabe

Mit dem Sigristen ist der genaue Zeitpunkt für den Bezug der Räume und der Abgabetermin zu vereinbaren.

### Spezielle Mietbedingungen für Kasualien (Trauung, Beerdigung, Taufe)

1. Die Artikel des Benützungsreglements gelten grundsätzlich auch bei Kasualien.
2. Die reformierte Kirche wird nur für Kasualien vermietet, wenn die Amtshandlung von einer ordinierten Pfarrperson gestaltet wird, die Mitglied einer der drei Landeskirchen ist. In Ausnahmefällen, wenn der Gesuchsteller eine Beziehung zur Kirchgemeinde Reiden hat, kann der Vorstand in Absprache mit dem Pfarramt auch andere Kasualien zulassen. Für Kasualien steht grundsätzlich nur die Kirche zur Verfügung. Sie dauern in der Regel eine Stunde, eine längere Beanspruchung der Kirche muss mit dem Sigristen abgesprochen werden. Weitere Räume können dazu gemietet werden und werden separat verrechnet.
3. Mitgliedern der reformierten Kirchgemeinde Reiden stehen Pfarrperson, Organistin und Kirche unentgeltlich zur Verfügung, terminliche Absprache vorausgesetzt. Ist bei Trauungen die Braut und/oder der Bräutigam in der Kirchgemeinde aufgewachsen und Mitglied der reformierten Kirche, steht die Kirche ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärtige oder nicht der reformierten Kirchgemeinde Reiden angehörige Paare wird eine Gebühr gemäss separater Gebührenordnung erhoben. Diese ist bis spätestens 14 Tage vor der Trauung zu bezahlen.
4. Für eine kirchliche Amtshandlung ist üblicherweise das Pfarramt ihrer Wohngemeinde zuständig. Das Pfarramt Reiden übernimmt keine auswärtigen Trauungen.
5. Wenn die kirchliche Handlung nicht vom Pfarramt Reiden vorgenommen wird, muss die musikalische Begleitung selbst organisiert werden.
6. Der Blumenschmuck muss selber organisiert werden. Für das Anbringen der Blumendekoration muss rechtzeitig mit dem Sigristen Kontakt aufgenommen werden. In der Regel kann dies erst am Tag der kirchlichen Handlung passieren. Im Anschluss müssen Dekoration und Installation entfernt werden in Absprache mit dem Sigristen.
7. Für einen allfälligen Apéro nach der Trauung kann der Kirchgemeindesaal oder der Pfarrhof reserviert werden. Für das Einrichten muss mit dem Sigristen ein Termin vereinbart werden. Der Kirchgemeindesaal und der Pfarrhof müssen noch am Abend der Trauung bis 18 Uhr geräumt und wie angetroffen abgegeben werden.
8. Zu beachten ist, dass im Haus gleichzeitig auch noch andere Veranstaltungen stattfinden können und nur die reservierten Räume für die Mieter zugänglich sind.

Reiden, 24. Oktober 2017

Kirchenvorstand Reiden und Umgebung

Jürg Wermelinger, Präsident

Vreni Bänninger, Aktuarin